

Grundsätze des Verwaltungsverfahrens

– der Beizug eines Anwaltes muss *sachlich notwendig* sein; dies ist dann der Fall, wenn die Partei selber nicht rechtskundig sowie der Prozess von erheblicher Tragweite ist und schwierige Rechtsfragen aufwirft. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege erstreckt sich auf alle Prozessrechtsgebiete⁷³. Der Staatsgerichtshof hatte nach älterer Rechtsprechung keinen allgemeinen Anspruch anerkannt. Allerdings hatte der Gesetzgeber mit der ZPO-Novelle zur Verfahrenshilfe vom 20. Dezember 1993⁷⁴ ein Recht auf einstweilige Befreiung von den Prozess- und Anwaltskosten festgelegt. Dieser Anspruch gilt nur, soweit die Betroffenen ausserstande sind, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Diese Verfahrenshilfe wird in sämtlichen zivilprozessualen Verfahren gewährt. Gerade unter diesem Aspekt sah es der Staatsgerichtshof im Hinblick auf die Rechtsgleichheit als für geboten an, auch in öffentlichrechtlichen Verfahren einen solchen Anspruch zu gewähren. In der Praxis wird man, da entsprechende Bestimmungen im Landesverwaltungspflegegesetz fehlen, die Vorschriften der Zivilprozessordnung vor den verwaltungsrechtlichen Instanzen analog anwenden⁷⁵.

Im österreichischen Verwaltungsverfahrensrecht besteht im Gegensatz zu Liechtenstein und der Schweiz keinerlei Anspruch auf Verfahrenshilfe⁷⁶. Dies wird mit den fehlenden Vorschriften im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht begründet.

Von einem Gesuchsteller darf verlangt werden, dass er die nötigen Unterlagen, welche seine Bedürftigkeit belegen, beibringt. So ist im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof dem Gesuch ein Zeugnis von der Gemeindevorsteherung des Wohnsitzes beizubringen, aus dem das Einkommen hervorgeht (Art. 43 Abs. 1 LVG i.V.m. Art. 65 ZPO)⁷⁷. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege wird in der Zivil- und Strafprozessordnung einlässlich geregelt⁷⁸, so dass der Armenrechtsanspruch in der Praxis nicht direkt auf Art. 31 Abs. 1 LV abgestützt wird.

⁷³ Vgl. § 26 StPO und dazu StGH 1993/22, Urteil vom 22.6.1995, LES 1996, S. 7 (9).

⁷⁴ LGBl. 1994/10.

⁷⁵ Vgl. StGH 1993/22, Urteil vom 22.6.1995, LES 1996, S. 7 (9).

⁷⁶ Vgl. Walter/Mayer Nr. 673.

⁷⁷ Vgl. StGH 1981/4, Urteil vom 14.4.1981, LES 1982, S. 55 (57).

⁷⁸ Vgl. § 63 ZPO, § 26 und § 302 Abs. 2 StPO.